

**Ordnung
für die Zulassung und das Auswahlverfahren
im Masterstudiengang Psychologie
(Zulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 11. Juni 2019**

(Verköndungsblatt Jg. 17, 2019 S. 259 / Nr. 49)

geändert durch Änderungsordnung vom 21. Dezember 2020

(Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 6 Drittes Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium (HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 31.01.2017 (GV. NRW. S. 239), in Verbindung mit § 3 Satz 2 der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen an der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung) vom 13.02.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 95 / Nr. 17) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Abschluss des Verfahrens / Nachrückverfahren
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Psychologie.
- (2) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Psychologie.

§ 2¹

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 der Prüfungsordnung.
- (2) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vor, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden. Aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Durchschnittsnote ermittelt.
- (3) Die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 2,5 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4² berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3

Zulassungsantrag, Form und Frist

- (1) Ein Antrag auf Zulassung zum Studium ist nach Maßgabe des § 2 der Ordnung über die Vergabe in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Master-Zulassungsordnung) vom 13.02.2017 (Verköndungsblatt Jg. 15, 2017, S. 95 / Nr. 17) in der jeweils gültigen Fassung in der dort bestimmten Form fristgerecht einzureichen.
- (2) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils zum Wintersemester eines Jahres möglich. Zu den dem Antrag beizufügenden Nachweisen im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 S. 4 der Master-Zulassungsordnung gehören insbesondere:

- a) Nachweise über die in § 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie bestimmten Zugangsvoraussetzungen,
- b) ein Abstract der Bachelorarbeit (max. eine Seite) und
- c) ein Lebenslauf.

**§ 4
Auswahlverfahren**

- (1) Erfüllen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in einem förmlichen Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 und § 3 erfüllen³, zugelassen.
- (2) Am Auswahlverfahren teilnehmen kann, wer die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllt.⁴
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - a) die Note des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums von mindestens sechs Semestern Dauer nach § 2 Abs. 1 (max. 86⁵ Punkte gemäß Anlage 1), sowie
 - b) die Anzahl an erworbenen Credits im Fach Pädagogische Psychologie während des Bachelorstudiums (max. 14⁶ Punkte gemäß Anlage 2)
- (4) Die Gesamtpunkte werden wie folgt berechnet:
Gesamtpunkte = Notenpunkte gemäß Anlage 1 + Creditpunkte gemäß Anlage 2.

**§ 5
Abschluss des Verfahrens/ Nachrückverfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 und § 3⁷ nicht am weiteren Verfahren teilnehmen konnten, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid, der im Bewerberportal zum Download zur Verfügung steht. In diesem Bescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Die Erklärung über die Annahme erfolgt durch die Reservierung eines Termins zur Einschreibung. Erfolgt keine Terminreservierung oder Einschreibung, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Zulassungsbescheid hingewiesen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund der Ablehnung genannt wird. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der gem. § 4 Abs. 3 zu bildenden Rangliste durchgeführt.
- (5) Erfolgte die Zulassung zum Auswahlverfahren auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses gemäß § 2 Abs. 2⁸, kann eine Einschreibung in den Masterstudien-

gang Psychologie nur erfolgen, wenn das Abschlusszeugnis vorgelegt wird.

**§ 6
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 13.02.2019 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 29.05.2019.

Duisburg und Essen, den 11. Juni 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anlage zur Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen ⁹

Die Bildung einer Rangliste aufgrund der Kriterien „Grad der Qualifikation“ (Note des vorherigen Studiums von mindestens 6 Semestern Dauer) und dem Äquivalent in „Notenpunkten“ sowie zusätzlich den Punkten für die Anteile im Fach Pädagogische Psychologie (Creditgewicht), erfolgt auf der Basis der Gesamtpunkte, die wie folgt berechnet werden:

Gesamtpunkte = Notenpunkte gemäß Anlage 1 + Creditpunkte gemäß Anlage 2

Anlage 1

Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Grad der Qualifikation	Notenpunkte
1.0	86
1.1	85
1.2	84
1.3	83
1.4	82
1.5	81
1.6	80
1.7	79
1.8	78
1.9	77
2.0	76
2.1	75
2.2	74
2.3	73
2.4	72
2.5	71
2.6	70
2.7	69
2.8	68
2.9	67

3.0	66
3.1	65
3.2	64
3.3	63
3.4	62
3.5	61
3.6	60
3.7	59
3.8	58
3.9	57
4.0	56

Anlage 2

Das Creditgewicht ergibt sich aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Credits im Fach Pädagogische Psychologie gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Credits	Creditgewicht
≥ 14	14
13	13
12	12
11	11
10	10
9	9
8	8
7	7
6	6
0-5	5

¹ In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Satzzeichen „;“ ersetzt durch das Satzzeichen „.“ Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Durchschnittsnote ermittelt.“ Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3, geändert durch Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 06.01.2021

² In § 2 Satz 3 (neu) wird der Wortlaut „nach § 5“ ersetzt durch den Wortlaut „nach § 4“ durch Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 06.01.2021

³ In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut „gemäß § 3 und § 4“ ersetzt durch den Wortlaut „gemäß § 2 und § 3“ durch Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 06.01.2021

⁴ In § 4 Abs. 2 wird der Wortlaut „der §§ 3 und 4“ ersetzt durch den Wortlaut „der §§ 2 und 3“ durch Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 06.01.2021

⁵ In § 4 Abs. 3 wird die Ziffer „85“ ersetzt durch die Ziffer „86“ durch Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 06.01.2021

⁶ In § 4 Abs. 3 wird die Ziffer „15“ ersetzt durch die Ziffer „14“ durch Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 06.01.2021

⁷ In § 5 Abs. 1 wird der Wortlaut „nach § 3 und § 4“ ersetzt durch den Wortlaut „nach § 2 und § 3“ durch Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 06.01.2021

⁸ In § 5 Abs. 5 wird der Wortlaut „gemäß § 3 Abs. 2“ ersetzt durch den Wortlaut „gemäß § 2 Abs. 2“ durch Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 06.01.2021

⁹ Die Anlage zur Ordnung wird durch neue Fassung ersetzt durch Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4), in Kraft getreten am 06.01.2021